Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Efcher und Ufteri.

Montag, den 13 Oft. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 21 Bendemiare IX.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 6. Oft.

Der Bollz. Rath — auf den von dem Regierungs, statthalter des Cantons Argau ic. ic., zufolge dem sten Art. des Beschlusses des Bollz. Ausschusses vom 30. Brachm. gemachten Borschlag über die Zahlbestimmung seiner Canzley Angestellten;

Rach Anhörung seines Ministers der innern Angeles genheiten —

beschließt:

1. Die Kanjlen bes Regierungsflatthalters vom Ct. Urgau soll bestehen aus einem Oberschreiber, einem Ropisten, so oft es die Menge der Geschäfte erfodert.

Baben:

3wey Ropiften , einem Beibel.

Bafel:

Einem Oberschreiber, zwen Schreibern vom zwenten Rang, einem Kopisten, einem Beibel.

Bern:

Einem Oberschreiber , einem Schreiber vom zwenten Rang , vier Ropisten , zwen Beibel.

Freyburg:

Rang, zwen Kopisten, zwen Weibel.

Leman:

Einem Oberschreiber, zwen Schreibern vom zwenten Rang ; drey Ropisten , zwen Weibel.

Die Canzley des Regierungsstatthalters vom Cant. Linth, in Berbindung mit derjenigen des Unterstatts halters vom Hauptorte, soll bestehen aus einem Obersschreiber, einem Schreiber vom zweyten Rang, einem Kopisten, zwey Weibel.

Die Canglen des Regierungestatthalters vom Cant. Lugern, in Berbindung mit derjenigen bes Unter-

statthalters vom Hauptorte, foll bestehen aus einem Oberschreiber, einem Schreiber vom zwenten Rang, zwen Ropisten, zwen Weibel.

Dberland:

Einem Oberschreiber, drey Ropisten, einem Weibet.

Schaffhausen:

Einem Oberschreiber, zwey Kopisten, einem Weibel. Sentis:

Einem Oberschreiber, zwen Schreibern vom zwen'ten Rang, einem Kopiffen, einem Beibel.

Solothurn:

Ginem Oberschreiber, einem Schreiber vom zwenten Rang, zwen Kopiffen, einem Weibel.

Thurgau:

Einem Oberschreiber, einem Schreiber vom zwenten Rang, einem Kopisten, einem Weibel.

Waldstätten:

Einem Oberschreiber, zwen Schreibern vom zwenten Rang, zwen Kopiften, einem Weibel.

Wallis:

Einem Oberschreiber, zwen Kopisten, einem Beibel.

Einem Oberschreiber , gwen Schreibern vom zwenten Rang , drey Ropisten , einem Weibel.

- 2. Der Regierungsstatthalter wird die Gehalte seiner Angestellten so bestimmen, daß das im Beschluß vont 30. Brachmonat fur jede Classe festgeseste Maximum nicht überschritten werde.
- 3. Der Minister der innern Angelegenheiten ift beauftragt, über die Bollziehung dieses Beschlusses zu wachen.

Der Präsident des Vollziehungsraths, Dolder.

Im Namen des Vollziehungerathe, der Gen. Scer. Mouffon.

Cantonegericht Bern.

Mudzug aus der Erkanntnif wegen Bürger Henry Clavel von Ropraz und Eully — vom 6. Oktober 1800.

Das Cautonsgericht von Bern — nach eingeschener Anklagsakte, welche wider den in dem hiefigen Spital verhafteten Burger Henry Clavel von Roprazu. Eully, Chef bes Bureau's ben dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten — und auf angehörte Schlusse des öffentlichen Anklägers — aus welchen wie folgendes ausheben:

3. B. Clavel befleidete feit dem 20. August 1799 Die Stelle eines Chef de Bureau des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten. — Er erhalt Schriften, Die ihm anvertrant worden, jur gehörigen Beforgung : 1) ein verfiegeltes Schreiben ber Bollziehung an ben helvetischen Minister Jenner in Paris vom 29. Merz, nebst einer wortlichen und vidimirten Abschrift zur Rach. richt des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten; 2) ein Schreiben an den ersten frangofischen Conjul bon gleichem Datum - wovon obiges Schreiben an Den Minister Jenner nur die Begleitung ausmachte, nebft einer Originalcopie fur bas Bareau des Ministers: 3) eine Originalbotschaft ber Bollgiehung feloft an den helvetischen Minister der answärtigen Angelegenheiten: diese betrift einige Bürger von Bern, welchen, aus Befehl bes franklichen Polizenministere, befohlen worben, fich aus Genf zu entfernen. — Der B. Clavel versendet seiner Pflicht gemäß die zwen Originalschrei-Allein von den 3 andern, fo in ben nach Paris. Rücksicht auf das Minifterium der auswärtigen Angelegenheiten, alle Originalia ausgemacht — macht er denjenigen unerlaubten Gebrauch, wegen welchem er bon bem Gefet in die Classe nicht geringer Staats. verbrecher gesett wird. — B. Clavel findet nemlich gut, Diefe 3 Schriften aus dem Bureau weg zu nehmen, fucht den B. Cart, Mitglied bes Cenats, auf, findet ihn im Representantenleift ben B. Lecoutre alltier, ruft ihn in ein Mebengimmer und giebt ihm die Schriften ju lefen — nimt fie nach hans; diefes geschah Sam. stag ben 5. April; flatt nun wenigstens bier zu fistiren, begeht B. Clavet folgendes neue und zwente Bergeben. B. Cart fommt nemlich noch den gleichen Tag, Nachts um 9 Uhr ju ihm in seine Wohnung und fodert ihm Diese quaffionirliche 3 Aftenflucte im Ramen von ungefahr 10 theils benamseten, als Rubli, Secretan,

Grivel, theils nicht benamfeten Solfdreprefentanten, ab, um bavon Copien gu gieben : 3. Clavel giebt ibm felbige auf Diefes mundliche Borgeben bin, bagn berque. - Jage barauf, Contage ben 6ten, nachdem B. Clavel Die Alfrenflicke, nach ab Geite bes 3. Carts tavon gezogenen Copien wieder guruet erhalten , fommt l gierer Machmittag um 2 Uhr wieder ju ibm, Die Wiedereinhandigung und Ausherlieferung der gleichen Papiere im Ramen von Reprajentanten anbegehrend, und ba B. Clavel muthmaßlich barein doch nicht fogleich willigen wollte, fommt der nemliche Repr. Cart Abende um 9 Uhr wieder und fodert nun die Auslieferung der quaftionirlichen 3 Aftenftucke im Ramen (wenigftens nach bem Borgeben bes. B. Clavel) ber angeblichen Majoritat der Rathe, aus bem Grund, man tonne im Rath feinen Gebrauch davon machen, wenn man nicht die Driginalatten felbft habe, und unter dem Berfprechen, daß diefe Papiere hinter bem groffen Rath beponirt und murden aufbewahrt werden. - Burger Clavel, ohne wenigstens fich auch bier ein folches Borgeben von B. Cart etwa schriftlich bescheinigen gu laf. fen, giebt nun auf biefe britte Abfoderung die nemlis chen Aften wieder und zwar nun vollig, nemlich ohne Beriprechung der Buruderhaltung, in die Sande des B. Carts heraus, und begeht dadurch alfo die britte formliche Untreue gegen feine Obern und Berletzung feiner Pflichten."

39 Welchen Gebrauch damit der B. Cart gemacht hat oder hat machen wollen, thut nichts zur Sache. Es ist hier nun nicht um die Beurtheilung, weder der Moralität noch des rechtlichen Werths der Handlung des B. Cart, sondern nur um das Faktum des B. Clavels einzig zu thun."

"— Bereits unterm 28. Juni nun sollte B. Clavel von diesem Tribunal über diese seine Bergeben beurtheilt werden; allein er foderte Aufschub unter demzidem unbegreisichen Lorwand, die Entwicklung des damals auch obgewalteten Moussonschun Geschäftes, möchte einennicht ungunstigen Einsluß oder Folge auf das Seinige haben ic.; er zoge die hiesig abweisende Erkanntnis vor den obersten Gerichtshof und dieser bestätigte den sten Juli diesetbe als mappelladel. Seither wurden nununerwartet, sowohl hinter dem B. Clavel als seiner Ehefrau, noch solche Papiere entdekt, die ziemlich offendar von frischen vorgehabten Jutriguen, sa gar-Projekten gegen die Regierung zeugen und eine frischer

wichtige, schon durch die Uebersetung langwierig und weitläufig gewordene Untersuchung nach fich jogen; ich will nun hier nicht untersuchen ob, oder vielmehr wie wenig rollftandig fich ber B. Clavel über Diefe neue Thatsachen gerechtfertigt habe? Db und wie er sich Dieforts noch aufs Mene straffällig gemacht hatte? Roch welche Gegenstände daben noch aufzuheitern maren? Sondern gehe von den ben Eriminalfallen allgemein an. genommenen Grundfaten aus, daß die Strafe eines grofferen Berbrechens die eines fleineren aufbebt, und ein wirklich begangenes Berbrechen ein allfällig nur noch beabsichtigtes verdrängt, und eile demnach nun aufolg des fast allgemeinen Munsches, Diesem leidigen, einzig burch bes B. Clavel und feiner Chefrauen eigene Schuld fo langwierig gewordenen Beschaft, in Ruckficht auf denfelben endlich ein Ende ju machen, portragenben Amtes und Pflichts wegen, ju folgendem gefethlis den Schluf:"

30 Da aus allem hievor angebrachten, mit ben Proceduraften ganglich übereinfommenden, deutlich und mehr als jur Genüge erwiesen worden, bag der B. Clavel leider fich der Begehung des Berbrechens des g. 115 bes peinlichen Gesethuche, folglich einer 12iahrigen Rettenstrafe und einstündigen Ausstellung schuldig gemacht, Daben aber boch folgende Milderungsgrunde in Ermas gung gezogen werben tonnen : - bag B. Clavel Die Broffe seines Vergehens, noch die darauf gesezte Strafe weder eingesehen, gewußt, oder wenigstens damals an legtere nicht gedacht zu haben scheint. — Dag er nach feinen Begriffen leider in dem Frewahn gefranden, feine erften Burger : und Baterlandepflichten gebieten ibm, den nun fo unglücklich für ihn ausgefallenen Schritt. -Daf derienige, an ben er fich dieforts am erften gewendet, fatt ibn von diefem Wahn abzuleiten und gu f. inen eigentlichen Pflichten guruckzuweisen, ihn vielmehr noch in diesen Gerthumern bestärft, ja zu völliger Ausführung des Bergebens aufgesodert und verleitet ju haben scheint."

Mis schließe, ber B. Clavel folle, jedem antern, irgend eine Stelle bekleidenden und sich felbst zur Warnung, flatt zu zwolf nur zu vierjähriger Acttensfrafe verfällt werden, anben aber feine Befangenschaft und sämmtliche Prozedurtoften zc. zu ertragen haben."

Mach Anhörung des Bürger Janet als Vertheis digers des Inquisiten, welcher folgendes angebracht hat:

"In der That fen das Publikum über die Siche des B. Clavel aufferft aufmertfam; Die einen ruffen: freuhige ihn, mahrend als die andern ihm eine Burgerfrone guerkennen; er hoffe aber, das Tribunal werbe, ohne Rucksicht auf diese ober jene Stimmung, mit unparthenischen Augen und gang unbefangen ben obwaltenden Gegenstand pruffen und einen auf volls tomenfte Gerechtigfeit gegrundeten Beschluß abfaffen. -Der B. Clavel werde beschuldiget, ein in den 6. 115. des peinlichen Geschbuchs einschlagendes Bergeben begangen - nemlich Aftenfrucke, Die ihm als offentlis chem Beamten und vermoge feiner befleideten Etelle anvertraut waren, entwendet ober unterschlagen zu baben ; es liege ihm also nun ob zu zeigen , daß derfelbe fich feineswegs gegen diefes Befet verftoffen habe. -Frenlich habe derselbe quastionirliche Schriffen, worin er Stellen mahrgenommen, die unfere Constitution bedrobt, und welche den Plan der Lollziehungsgewalt zu ent halten schienen, eine fremde Macht herben zu ruffen, um ihre Unfchlage gegen die gesetgebende, Dirette vom Volk gewählte, desto leichter auszufuhren, dem B. Cart communicirt; hierin aber liege weber eine Entwendung noch eine Unterschlagung, denn er habe: die Originalschreiben nicht zurückbehalten, sondern an ihre Behorde abgehen laffen; felbige auch nicht beur Dienst der Republik entzogen, fondern nur an einehöhere Behörde, als die von welcher fie abgegangen, gelangen laffen; auch habe fich der öffentliche Unfläger" weniger über den g. 115 felbft, als über Mangel an Verschwiegenheit, wovon aber derselbe nichts enthalte, aufgehalten. - Gollte aber ja wider Erwarten, ber Richter finden, der B. Clavel habe fich wirklich eines in den gefagten f. 115 einigermaßen einschlagenden! Vergehens schuldig gemacht, obsehon derselbe gang ges wiß fich bloß auf folche Schriften ju beziehen scheine Die gleich einer Zindschrift oder einem Eigenthumdtitel einen bestimmten inneren Werth in sich halten, fo komme es hauptfächlich auf die Absicht an, die ihn zu dieser Handlung bewogen habe. Diese Absicht num fen ohne allen Zweifel gut gewesen, weil fie auf bas? beglaubte Bohl der Republik gerichtet mar. "

"Wie jedermann befannt, haben feit Entfichung! unferer Republik mehrere Ungewitter, die zur Grund-lage derfelben angenommene Volksfouverainität betrof, fen; die richterliche Gewalt einzig fen bis hiehin von allen Sturmen unangetastet geblieben. Das von den geschgebenden Rathen ernannte Vollziehungsdirektorium?

fen gleich anfänglich burch einen frankischen Beamten verandert - fonach durch die Gesetzgebung von den alten Mitgliedern wieder eingefest worden; auf tiefes bin fen die Auflegung Des Burgereids erfolgt, den Der B. Clavel also auch beschworen hatte und der auch ber einzige fen, der ihm auferlegt ward. — Zusoig Diefed Gits nun habe ber B. Clavel, Der einen Dlan bemerkt, wodurch die Gesetzgebung von der Bollziehung gewiffermagen verdrängt werden follte, wie der 7. August (von welchem frenlich zu hoffen sen, daß er jum beabsichteten Wohl des Landes ausschlagen moge)-Die Existenz Dieses Plans beweise, sich befugt glauben tonnen, diesem die Boltssouverainität einschräntenden Ptan entgegen zu arbeiten; um jo ba mehr, ba bie Bollgiebung, von welcher er abbieng, eine der Gefet. gebung untergeordnete Behorde ausgemacht, und er aifo jeine Pflicht gegen die erstere, der gegen die legtere untergeo dnet glauben tonnte. Ilm nun feine Bebenten der Gesetzgebung vorzutragen, fen dem B. Clavel fren gestanden, jolches felbst oder durch eine andere vertraute Derfon zu thun; daß er alfo billiger, maßen bem B. Cart fein Butrauen geichenft, erhelle aus der nachherigen Unzeige deffelben und benen vor ben Rathen Dieforts geichehenen Auftritten. - Der 23. Clavel habe alfo fraft seines Burgereids die Pflicht auf fich gehabt, ben gesetzgebenden Rathen von dem vermutheten Vorhaben der Vollziehung Nachricht gu geben; daß er nun zu diefem End quaftionirliche Echrif. ten aus Sanden gelaffen, fonne nicht als Entwendung ausgedeutet werden, weil dieselben nach seinem Ginn, fen es burch wen es wolle, der Befetgebung jugefom: men segen, ohne welches schon im April wiederfahren mare, mas fich nun ben 7. August mit der Bejengebung jugetragen habe. - Ein Menich wie ber B. Clavel, der nach den damaligen allgemein angenommenen Grundfagen, benen er treu geblieben, gehandelt, fen feineswege ftrafwurdig; benn fete man den Rall, da dem Vollz. Ausschuß fein Plan miflungen mare, fo wurde ohne andere die es die Rolge gewesen finn, daß die Bollziehung nach Ausweis des §. gr und noch mehrerer, eines mit der Todesftraffe belegten Berge. has beschuldigt, und auch ihm als Mitwisser der Dogef gemacht worden ware: Die fich dann der offentliche Untläger in Diefem Sall benommen batte? Frentich hatte alsbann die Vollziehung sich mit dem y habien Zweck, das Wohl bes Baterlands ju beforban, ju rechtfertigen gesucht, ein Grund, auf den ber 3. Clavel fich nun ebenfalls ftuge. — Gelbft unter der Regierung der ehevorigen Republik Bern, wurde dem Secretar aus einer Anzeige an die oberste Gewalt, eines von dem taglichen Rath gegen dieselbe entworffenen Plans kein Berbrechen gemacht worden seyn. — Ausallen diesen Gründen nun und da überdieß weder die damaligen gesetzgebenden Rathe noch der damalige Bolls. Aussichus bermalen eristieren, schließe er zu Handen des B. Clavel, auf ganzliche Lossprechung.

Nach ang horter Erwiederung des offents. Antlagers und Duplit ves Vertheidigers, bat das Tribunal

in Erwägung daß durch die Prozedur nicht erhelle, daß der S. Clavel die quastioniritden Schriften weder entwendet, noch eigentlich unterschlagen habe, weilen er diesenigen davon, die zum Versenden bestimmt waren, an ihre Behörde habe abgehen lassen, folglich kein Stillstand in den Geschäften dadurch entstanden sen und weil er die übrigen nur der Gesetzgebung deponirt habe,

su Recht gesprochen und erkennt: Es sepe der B. Clavel des Berbrechens, dessen der S. 115 des peinlichen G. sesbuchs erwähnt, nicht schuldig und solle von der diefortigen Eximinalanklage luggesprochen senn.

In fernerer Betrachtung aber, bag die Berletzung der jeiner Stelle auferlegten Berschwiegenheit, obwohl in unserm Erminalcoder derselben nicht gedacht sen, der damit verbundenen weit aussehenten gefährlichen Folgen wegen, immer Ahndung verdiene, daß aber der B. Clavel schon lange Zeit gefängen site:

Colle derselbe dieser seiner Unbesonnenheit wegen Lediglich seine ausgestandene Gefangenschaft an sich selbst haben und zu Abtrag seiner daherigen so wie seiner Prozedurtoften verfällt seyn.

Nach geschehener Eröffnung dieser Erkanntnis haben sowohl der öffentliche Unkläger als auch der B. Javet solche zu bedenken genommen.

Rleine Schriften.

Predigt über Michas 6. Cap. — 9. Vers, (Horet die Russe und den der sie geheissen hat ausgehn) an dem Buß: und Bettags, sonntag den 14ten Tag Herbstmonats 1800 gehalten und auf Begehren dem Druck überlassen, von Johnseinr. Heer, Pfarrer auf Kerenzen. Zu haben in der Buchdruckeren zu Glarus. 8. S. 16.

Christiche Empfehlungen moralischer Befferung.